



Der Bürgermeister

Öffentliche  
Beschlussvorlage  
**021/2013**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:  
20-Kämmerei, Stadtkasse  
Produkt:  
20.04 Beteiligungsverwaltung und -controlling

Datum:  
21.01.2013

Beratungsfolge:  
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:  
31.01.2013  
Entscheidung

## **Betrauung der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben**

### **Beschlussvorschlag (1):**

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt die Betrauung der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Betrauungsregelung:

**Betrauung der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Coesfelder Schwimmbäder "Coebad" und "Lette" sowie mit der Bereitstellung von kostengünstigem Parkraum in Coesfeld.**

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss.

### **Beschlussvorschlag (2):**

Der Rat der Stadt Coesfeld beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH für eine Beschlussfassung zu sorgen, durch die die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH angewiesen wird, als Gesellschaftervertretung in der Gesellschafterversammlung der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH deren Geschäftsführung anzuweisen, den Inhalt der vom Rat der Stadt Coesfeld gegenüber der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH vorgenommenen Betrauung zu beachten.

### **Sachverhalt:**

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Gemeinschaften (AEUV) sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten

beeinträchtigen. Sind die vorgenannten Kriterien erfüllt, ist die Finanzierung der mit dem Gesellschaftszweck verbundenen Aufgaben bei der EU-Kommission im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens anzumelden, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand gegeben ist.

Einen solchen Ausnahmebereich eröffnet z. B. Art. 106 Abs. 2 AEUV für gemeinwohlorientierte Verpflichtungen und erklärt die EU-Wettbewerbsregeln, zu denen auch die Vorschriften über staatliche Beihilfen gehören, für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, hier nur eingeschränkt für anwendbar. Unter gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind Tätigkeiten zu verstehen, die ein privatwirtschaftliches Unternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht in gleicher Weise übernehmen würde und die ihm daher vom Staat auferlegt werden.

Die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH erbringt mit der Bereitstellung von Schwimmbädern und von kostengünstigem Parkraum im Stadtgebiet von Coesfeld eine solche gemeinwohlorientierte Leistung.

Die Finanzierung dieser Leistungen über einen mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH bestehenden Ergebnisabführungsvertrag, der nach Überprüfung eines beauftragten Beratungsunternehmens den EU-Beihilfentatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt, kann auf der Basis des o. a. Freistellungsbeschlusses, den die EU-Kommission gemäß ihrer Ermächtigung nach Art. 106 Abs. 3 AEUV am 20. Dezember 2011 u.a. veröffentlicht hat, von einer Notifizierung freigestellt werden. Denn der Freistellungsbeschluss enthält die Voraussetzungen, unter denen öffentliche Unterstützungsleistungen, die Städte direkt oder mittelbar - wie hier die Stadt Coesfeld über die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH - ihren Unternehmen und Einrichtungen für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zuwenden, bis zu einer Höhe von 15 Mio. EUR jährlich durch einen Betrauungsakt mit dem EU-Beihilferecht in Einklang gebracht werden können. Der Betrauungsakt muss folgende Inhalte aufweisen:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
- das zu betrauende Unternehmen
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Ausgleichsparameter
- Maßnahmen zur Vermeidung von Überkompensationszahlungen
- Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Diese Anforderungen berücksichtigt der hier zu beschließende Betrauungsakt und stellt folglich die wesentliche EU-beihilferechtliche Grundlage für eine Freistellung künftiger Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH dar.

Zu dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer solchen Betrauungsregelung liegt bereits eine verbindliche Auskunft des Finanzamts Coesfeld vom 12.12.2012 über die steuerliche Unschädlichkeit der geplanten Betrauung vor.

Sollte die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH neben Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch andere Leistungen erbringen, dürfen diese nicht von den öffentlichen Unterstützungsleistungen profitieren, denn Ziel der Betrauung ist die Schaffung von Transparenz, um darzustellen, dass ausschließlich Gemeinwohlverpflichtungen bezuschusst werden. In der Praxis ließe sich dies durch eine Trennungsrechnung nachweisen.

## **Anlagen:**

Entwurf der Betrauungsregelung vom 27.11.2012